



(Erst-)Antrag **Folgeantrag**
zur bedarfsgerechten Einzelentleerung

- einer abflusslosen Grube zur Fäkalschlamm Entsorgung
aus einer Kleinkläranlage (KKA)
- mechanisch (< 6 m³ Nutzinhalt)
 - teilbiologisch (≥ 6 m³; mindestens 1,5 m³/Einw.)
 - biologisch

Entsorgungsmenge: _____ m³ (ca.)
gewünschter Entsorgungstermin: _____

Antragsteller

Name, Vorname oder Firma*:	
Straße, Hausnummer*:	
Postleitzahl, Ort*:	
Telefonnummer*:	
E-Mail:	

Angaben zu dem zu entsorgenden Grundstück

Kundennummer:		
Straße, Hausnummer*:		
Postleitzahl, Ort*:		
Gemarkung, Flur, Flurstück*:		
weitere Lagezuordnung:		
Lage der Grube bzw. KKA auf dem Grundstück:		
Zufahrt über:		
Breite der Zufahrt/Einfahrt:	Zufahrt ca. _____ m	Einfahrt ca. _____ m
Tonnagebegrenzung Zufahrt*:	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, auf _____ Tonnen
Erforderliche Schlauchlänge:	ca. _____ m	

Diese Felder müssen Sie für einen Folgeantrag nicht ausfüllen.

- Anlage: Lageplan mit Zuwegung zum Grundstück und Lage der Grube (Bitte dem Erstantrag beilegen!)**
- Wohnhaus Wochenendhaus Gartenbungalow Gartenlaube Kleingartenanlage
- Einleiterstatus*:
- Direkteinleiter (Gewässer/Untergrund)
 - Teileinleiter (Teilortskanalisation)
 - keine Einleitungen (abflusslose Grube)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Antragsteller/-in)

Hinweise zur bedarfsgerechten Einzelentleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Dem Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes aufgrund § 58 Abs. 1 (Abwasserbeseitigungspflicht) Thüringer Wassergesetz (ThürWG) die Beseitigungspflicht alles anfallenden Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Grubeninhalts aus abflusslosen Gruben. Gemäß § 4 Abs. 2 (Anschluss- und Benutzungsrecht) und § 5 Abs. 2 und 3 (Anschluss- und Benutzungszwang) der Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes bestehen ein Benutzungsrecht und ein Benutzungszwang zur Andienung des anfallenden Abwassers und des Fäkalschlammes.

Demgemäß hat der Zweckverband oder ein von ihm beauftragtes Entsorgungsunternehmen die Räumung und Entsorgung des Fäkalschlammes aus den Grundstückskleinkläranlagen vorzunehmen. Dies schließt auch die Beräumung und Entsorgung des Inhalts aus abflusslosen Gruben ein.

Ist die bedarfsgerechte Einzelentleerung einer abflusslosen Grube oder einer Kleinkläranlage notwendig, müssen Sie diese mit dem vorstehenden Formular beim Zweckverband beantragen. **Bitte beachten Sie, dass wir keine Einzelentleerung veranlassen können, wenn Ihr Antrag nicht vollständig ausgefüllt ist. Gern können Sie uns anrufen, wenn Sie Hilfe beim Ausfüllen des Antrages benötigen.**

Ihren Antrag richten Sie bitte an

per Post: **Wasser-/Abwasserzweckverband
Arnstadt und Umgebung
Postfach 12 64
99302 Arnstadt**

per E-Mail: **grubenentleerung@wazv-arnstadt.de**

Die Abwicklung und die Organisation übernimmt unser **Betriebszweig Abwasser** mit Sitz in Ichtershausen, Am Schwimmbad, 99334 Amt Wachsenburg.

Weitere Informationen zur beantragten Entleerung erhalten Sie dann von unseren Mitarbeitern, die Sie unter der **Rufnummer 03628 6147-14** auch telefonisch erreichen.

Bitte melden Sie einen Termin für die Einzelentleerung mindestens 14 Tage vorher an!

Für die Abrechnung der Leistungen, hier die Beseitigungsgebühr, ist die jeweils aktuelle Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes verbindlich. Gemäß § 4 (Beseitigungsgebühr) der GS-EWS des Zweckverbandes werden derzeit folgende Beseitigungsgebühren erhoben:

- Abwasser: 28,00 € pro Kubikmeter aus abflusslosen Gruben;
- Fäkalschlamm: 48,00 € pro Kubikmeter aus einer Grundstückskleinkläranlage.

Die Beseitigungsgebühren werden mittels Gebührenbescheid geltend gemacht.

Unsere Satzungen können unter www.wazv-arnstadt.de abgerufen werden.